

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)**  
**gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) für Nachrangdarlehen**  
**mit einer Verzinsung von 2,0 % p.a. für Kunden der Stadtwerke Castrop-Rauxel**

<b>Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.</b>		
<b>Datum der erstmaligen Erstellung: 03.09.2020</b>		
<b>Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0</b>		
<b>1</b>	<b>Art der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG (im Folgenden: „Nachrangdarlehen“).
	<b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung WEA Rütgers“ mit einer Festverzinsung von 2,0 % p.a.
<b>2</b>	<b>Anbieterin der Vermögensanlage</b>	Gelsenwasser AG (AG Gelsenkirchen, HRB 165), vertreten durch den Vorstand Henning R. Deters und Dr.-Ing. Dirk Waider, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen.
	<b>Emittentin der Vermögensanlage</b>	Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH (AG Dortmund, HRB 26319), vertreten durch den Geschäftsführer Jens Langensiepen, Lönsstraße 12, 44575 Castrop-Rauxel.
	<b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Wesentlichen im Vertrieb von Energie, insbesondere Gas und Strom, an Endverbraucher sowie in der Gewinnung, Förderung und Nutzung regenerativer Energien.
	<b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>	eueco GmbH (AG München, HRB 197306), vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München. Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: www.buergerbeteiligungsplattform.de.
<b>3</b>	<b>Anlagestrategie</b>	Die Anlagestrategie besteht darin, die Windenergieanlage „WEA Rütgers“ zu betreiben und daraus Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	<b>Anlagepolitik</b>	Anlagepolitik ist es, Nachrangdarlehen einzuwerben und diese Mittel nach Abzug von Kosten in die Errichtung der Windenergieanlage „WEA Rütgers“ zum Zwecke der Inbetriebnahme zu investieren.
	<b>Anlageobjekte</b>	Das Anlageobjekt besteht in der Windenergieanlage „WEA Rütgers“, Postanschrift: 44579 Castrop-Rauxel, „Döninger Heide“, Hafestraße 1z. Die Emittentin hat mit der Eigentümerin des Grundstücks (Rütgers Gewerbeimmobilien GmbH & Co. KG, Castrop-Rauxel) einen notariellen Gestattungsvertrag geschlossen, der die Emittentin zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage berechtigt. Zu Gunsten der Emittentin ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zum Betrieb einer Windenergieanlage im Grundbuch eingetragen. Die Windenergieanlage wird derzeit neu errichtet. Voraussichtliche Fertigstellung einschließlich Netzanschluss: November 2020. Anlagenhersteller: Nordex SE. Typ: N 131/3300. Leistung: 3.300 KW. Stromerzeugung: 9,0 Mio. kWh p.a. (Prognose). Einspeisevergütung: 6,39 ct/KWh (Prognose). Voraussichtliche Betriebsdauer: 20 Jahre (Prognose). Die Gesamtkosten für die Errichtung der Windenergieanlage betragen insgesamt € 4,832 Mio., wobei auf die Windkraftanlage in Höhe von € 3,502 Mio. entfällt. Die weiteren Kosten in Höhe von € 1,330 Mio. sind für Baustelleneinrichtung, Bauausführung, Netzanbindung, Planung, Gutachten, Genehmigungen und sonstige Positionen kalkuliert (Prognose). Die Emittentin nimmt zur Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von € 4,832 Mio. eine bereits zugesagte Fremdfinanzierung in Höhe von bis zu € 4,2 Mio. in Anspruch Das Emissionsvolumen in Höhe von € 750.000,00 dient ergänzend zur Abdeckung der Gesamtkosten; zum Zeitpunkt der Erstellung des VIB ist daher vorgesehen, dass das Emissionsvolumen anteilig für die Errichtung der Windenergieanlage, für Bauausführung und Netzanbindung sowie für sonstigen Positionen (insoweit mit € 25.000,00 prognostiziert) verwendet wird.
<b>4</b>	<b>Laufzeit der Vermögensanlage</b>	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist für jeden Anleger individuell. Sie beginnt jeweils mit Vertragsschluss und ist bis 30.09.2025 (Laufzeitende) befristet.
	<b>Kündigungsrechte</b>	Eine ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ist für beide Parteien ausgeschlossen. Abweichend hiervon kann die Emittentin von dem Nachrangdarlehensvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Eine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin ist zudem möglich, wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das öffentliche Angebot der Nachrangdarlehen von einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG abhängig ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.
	<b>Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung</b>	Die Nachrangdarlehen werden an den Anleger durch die Emittentin zum Laufzeitende (30.09.2025) in einer Summe zurückgezahlt. Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung von 2,0 % p.a. bezogen auf den jeweiligen Nachrangdarlehensbetrag. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden taggenau berechnet. Die Zinsen werden jeweils zum 30.09. eines Geschäftsjahres ausbezahlt, erstmals am 30.09.2021. Die letzte Zinszahlung am 30.09.2025 erfolgt mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen. <b>Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Auf die Hinweise zu den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5) wird verwiesen.</b>
<b>5</b>	<b>Risiken</b>	Die Gewährung der Nachrangdarlehen stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die Risiken benannt, die aus Sicht der Anbieterin wesentlich sind. Die Darstellung der Risiken ist daher aus Sicht der Anbieterin nicht abschließend.
	<b>Maximalrisiko</b>	Es besteht das Risiko des <b>Totalverlusts</b> des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in die Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt oder etwaige steuerliche Belastungen eintreten, besteht das Risiko, dass der Anleger den Kapitaldienst für eine Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus seinem übrigen Vermögen zu begleichen hat, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist.
	<b>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre</b>	Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. <b>Außerhalb eines Insolvenzverfahrens</b> können alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchgesetzt werden, solange und soweit die Krise bei der Emittentin nicht beseitigt wird. <b>Im Insolvenzfall</b> tritt der Anleger mit allen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung und auf Verzinsung, hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Falle der <b>Liquidation</b> der Emittentin. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern der Emittentin somit als Haftungsgegenstand.
	<b>Rückabwicklungsrisiko</b>	Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die Einwerbung der Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch

		das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
	<b>Risiko der Fremdfinanzierung auf Ebene der Emittentin</b>	Die Emittentin nimmt zur Finanzierung der Gesamtkosten der Windenergieanlage eine bereits zugesagte Fremdfinanzierung einer inländischen Bank auf. Zur Sicherheit werden unter anderem auch die Ansprüche der Emittentin auf Stromvergütung an die Bank abgetreten. Für den Fall, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus der Fremdfinanzierung nicht bedienen kann, stehen laufende Einnahmen aus der Stromerzeugung der finanzierenden Bank zu. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	<b>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin</b>	Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung zum Laufzeitende (30.09.2025) nicht in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen und die vereinbarten Zinsen in voller Höhe auszubehalten. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist nicht auf den Betrieb der Windenergieanlage beschränkt, sodass auch negative Entwicklungen aus anderen Geschäftstätigkeiten zu diesem Ergebnis führen können. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	<b>Prognoserisiko</b>	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der Windenergieanlage geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	<b>Risiken bei der Errichtung und beim Betrieb der Windkraftanlage</b>	Der Betrieb von Anlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, welche gegenwärtig nicht exakt beziffert werden können. Die genannten Kosten können höher ausfallen als gegenwärtig angenommen. Beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt es sich im Vergleich zu anderen technischen Verfahren um eine eher noch junge Technologie. Nach Branchenerwartungen liegt die Betriebsdauer von Windkraftanlagen etwa bei 20-25 Jahren. Es liegen zur Lebensdauer jedoch keine abschließend gesicherten Erkenntnisse vor. Es besteht daher das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche dazu führen, dass die Anlage oder Teile davon ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Anlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhersehbare technische Störungen oder erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu höheren Kosten als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Sonneneinstrahlung bzw. der Windstärke dazu führen, dass die Stromerzeugung geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen standortbezogen eine geringere Windeffizienz als angenommen, oder besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlage nicht zu dem geplanten Termin im November 2020 fertiggestellt wird und einen Netzanschluss erhält. Dies kann etwa auch dann geschehen, wenn das mit der Errichtung der Windenergieanlage beauftragte Unternehmen seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. In diesem Falle besteht das Risiko, dass die bisher zugesagte Einspeisevergütung verfällt und die Emittentin eine neue Einspeisevergütung aushandeln oder sich mit der Windenergieanlage an einem neuen Vergabeverfahren beteiligen müsste. In diesem Falle besteht das Risiko, dass die Emittentin nur noch eine Einspeisevergütung erhält, die zum wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlage nicht mehr ausreicht. Es besteht das Risiko, dass der Netzbetreiber nicht bereit oder in der Lage ist, die festgelegte Einspeisevergütung zu bezahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus dem notariellen Gestattungsvertrag mit der Eigentümerin des Grundstücks nicht erfüllen kann und daher der notarielle Gestattungsvertrag von der Eigentümerin gekündigt wird, wodurch die Emittentin das Recht zum Betrieb der Windenergieanlage verlieren würde. Es besteht das Risiko, dass im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Es besteht das Risiko, dass die Einführung künftiger Regulierungsstandards zusätzliche Kosten verursacht. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	<b>Betriebsrisiken, nicht versicherbare Risiken, Sicherungsmaßnahmenausfallrisiko</b>	Die Emittentin wird gegenüber Haftungsrisiken oder sonstigen Schadensrisiken in angemessenem Umfang Versicherungsschutz unterhalten. Es besteht beim Betrieb von Windenergieanlagen das Risiko, dass der Emittentin Schäden bzw. Verbindlichkeiten entstehen, für die kein Versicherungsschutz besteht oder unterhalten werden kann. Die Emittentin trägt auch das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung der Windenergieanlage. Nicht versicherbare Risiken sind beispielsweise Krieg, terroristische Anschläge oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Allenfalls eingeschränkt versicherbar ist das Risiko von Naturkatastrophen. Für den Fall, dass ein Schaden aus einem nicht versicherbaren Risiko resultiert oder für den Fall, dass Versicherungsleistungen im Schadensfall nur in unzureichender Höhe gewährt werden, müsste der Fehlbetrag von der Emittentin getragen werden. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	<b>Fungibilitätsrisiko</b>	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen regulierten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkt-handelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	<b>Dauer der Kapitalbindung</b>	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt bis 30.09.2025. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in den Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehensvertrag nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt lösen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung und Verzinsung nicht in der Lage ist. In diesem Falle sind alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch nach dem Laufzeitende (30.09.2025) möglicherweise dauerhaft nicht durchsetzbar.
	<b>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers</b>	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Anleger über negative geschäftliche Entwicklungen oder über eine Krise zu informieren, auch nicht im Falle des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Stammkapitals, und weitere geschäftliche Entscheidungen von der Mitwirkung der Anleger abhängig zu machen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	<b>Emissionsvolumen</b>	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 1,0 % p.a. und für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2,0 % p.a. beträgt insgesamt € 750.000,00. Die Emittentin ist berechtigt, das öffentliche Angebot zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen in Höhe von € 750.000,00 noch nicht ausgeschöpft ist. Die beiden angebotenen Vermögensanlagen unterscheiden sich nur im Hinblick auf die gewährte Verzinsung. Anleger, die nach den Nachrangdarlehensbedingungen als Kunden der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH anzusehen sind, erhalten im Rahmen des vorliegenden Angebotseiner Verzinsung von 2,0 % p.a., die übrigen Anleger erhalten eine Verzinsung von 1,0 % p.a.
	<b>Art und Anzahl der Anteile</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Auf die Hinweise zu den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5) wird verwiesen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Die Anzahl der angebotenen Anteile beträgt 1.500.
7	<b>Verschuldungsgrad</b>	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 769,6 %. (Fremdkapital ./ Eigenkapital).
8	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung</b>	Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung von 2,0 % p.a. bezogen auf den jeweiligen Nachrangdarlehensbetrag. Die Zinszahlung erfolgt jeweils zum 30.09. eines Geschäftsjahres, erstmals zum 30.09.2021. Zum Laufzeitende hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen. Zum Laufzeitende sind an den Anleger einschließlich Verzinsung

		und Rückzahlung Gesamtzahlungen in Höhe von 110,0 % (bei einer durchgehenden Verzinsung von 2,0 % p.a.) des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (bei Wertstellungszeitpunkt 30.09.2020).. Es erfolgen zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten die Zinszahlungen und die Rückzahlung (Prognose): Zinszahlung in Höhe von 2,0 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.09.2021, Zinszahlung in Höhe von 2,0 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.09.2022, Zinszahlung in Höhe von 2,0 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.09.2023, Zinszahlung in Höhe von 2,0 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.09.2024, Zinszahlung in Höhe von 2,0 % des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.09.2025, Schlusszahlung in Höhe des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.09.2025.
	<b>Aussichten unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Tilgung der Nachrangdarlehen sind in rechtlicher Hinsicht nicht abhängig von bestimmten Marktbedingungen. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Markt für Energieerzeugung und Energieversorgung in Deutschland. Unterschiedliche Marktentwicklungen, wie etwa eine geringere Windeffizienz, höhere Kosten für Reparatur und Instandhaltung als angenommen, oder der Verfall der bisher zugesagten Einspeisevergütung bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Windenergieanlage im November 2020, können dazu führen, dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre eingreift. Insbesondere bei negativen Marktentwicklungen ist nicht auszuschließen, dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre eingreift. Bei neutralen oder positiven Marktbedingungen erhält der Anleger prognosegemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung der Nachrangdarlehen. Wenn der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre eingreift, ist die Emittentin ganz oder teilweise nicht zur Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen in der Lage. Auf die Hinweise zu den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5) wird verwiesen.
9	<b>Kosten</b>	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des jeweils vom Anleger gewährten Nachrangdarlehensbetrags. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 20.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	<b>Provisionen</b>	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält die nachfolgend erläuterte Vergütung. Weitere Provisionen fallen nicht an.
	<b>Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen</b>	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält für ihre Tätigkeit als Anlagevermittlerin einen Betrag von € 3.750,00, zzgl. Umsatzsteuer. Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält diese Vergütung von der Anbieterin Gelsenwasser AG. Die Emittentin wird diese Vergütung der Anbieterin in voller Höhe erstatten. Dem Anleger entstehen für die Inanspruchnahme der Dienste der Internet-Dienstleistungsplattform keine eigenen Kosten.
10	<b>Einfluss der Emittentin auf die Internet-Dienstleistungsplattform</b>	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	<b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>	Das öffentliche Angebot ist auf Privatkunden gem. § 67 WpHG ausgerichtet. Der Anleger sollte über praktische Erfahrungen mit Nachrangdarlehen verfügen, zumindest aber über theoretische Kenntnisse über die Funktionsweise von Nachrangdarlehen und insbesondere die Auswirkungen des qualifizierten Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre aufweisen. Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger, die über eine Verlusttragfähigkeit in Höhe des jeweils eingesetzten Kapitals verfügen; Anleger müssen in der Lage sein, den Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu tragen. Anleger müssen weiter in der Lage sein, dass der Kapitaldienst für eine etwaige Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus dem übrigen Vermögen beglichen wird, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Mit dem öffentlichen Angebot werden Anleger angesprochen, die in Kauf nehmen, dass es bei ungünstigen Marktbedingungen möglich ist, dass die Emittentin ganz oder teilweise nicht zur Rückzahlung oder Verzinsung der Nachrangdarlehen in der Lage ist. Der Erwerb der Nachrangdarlehen ist nicht geeignet, wenn Anlageziele der Altersvorsorge, der Ausbildungsvorsorge, des regelmäßigen Vermögensverzehr, der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder des Erhalts regelmäßiger Erträge im Vordergrund stehen. Die Nachrangdarlehen sind nur für Anleger mit einem mindestens mittelfristigen Anlagehorizont (Laufzeitende: 30.09.2025) geeignet.
12	<b>Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>	Diese Angabe nach ist nicht einschlägig, da diese Vermögensanlage nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten dient.
13	<b>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b>	In den letzten 12 Monaten wurden keine Vermögensanlagen angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten 12 Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	<b>Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und 5 VermAnlG</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin und der Lagebericht zum 31.12.2018 sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> veröffentlicht und erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
<b>Sonstige Hinweise:</b>		
15	<b>Anlageentscheidung des Anlegers</b>	Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung auf die Prüfung des VIB stützen. Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung der Nachrangdarlehen dar.
16	<b>Besteuerung</b>	Die Zinsen aus den Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.
17	<b>Verfügbarkeit des VIB</b>	Das VIB ist bei der Emittentin, Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH, Lönstraße 12, 44575 Castrop-Rauxel, oder bei der Anbieterin, Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, erhältlich und kann dort jeweils kostenlos in Papierform angefordert werden.
	<b>Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1</b>	Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 vor Vertragsschluss durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter <a href="http://www.buergerbeteiligungsplattform.de">www.buergerbeteiligungsplattform.de</a> , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.